



## Bedingungen gemäß § 11 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 und § 65 Abs. 2 BMSVG

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im Folgenden die gewählte Formulierung für beide Geschlechter (vgl. § 1 (4) GleichBG).

### § 1 Informationen der Sozialversicherungsträger

fair-finance führt die Konten der Anwartschaftsberechtigten aufgrund der Informationen und Daten der Sozialversicherungsträger. Auch die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Anspruches eines Anwartschaftsberechtigten (z.B. Beitragshöhe, Beendigungsgrund) wird ausschließlich auf der Grundlage dieser Datenmeldung vorgenommen. Allfällige unrichtige Datenmeldungen des Arbeitgebers / Selbständigen an den Sozialversicherungsträger gehen zu seinen Lasten. fair-finance verwendet die übermittelten Daten zum Zwecke der Verwaltung der Anwartschaften sowie der Klärung und Abwicklung von Auszahlungstatbeständen.

### § 2 Mitwirkungspflichten

Der Arbeitgeber / Selbständige hat fair-finance über alle für das Vertragsverhältnis, für die Verwaltung der Anwartschaften und für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umständen Auskunft zu erteilen.

Insbesondere hat der Arbeitgeber / Selbständige über Änderungen der Beitragskontonummer(n), des Firmensitzes oder Standortes, über Auflösung oder Fusion des Unternehmens, etc. zu informieren.

### § 3 Konditionen

(1) Laufende Verwaltungskosten: fair-finance ist berechtigt, von den hereingenommenen Abfertigungsbeiträgen/ Selbständigenvorsorgebeiträgen einen Verwaltungskostensatz in der Höhe von 1,3 vH der eingehobenen Beiträge abzuziehen.

(2) Vermögensverwaltungskosten: fair-finance erhält eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von maximal 0,6 vH des Vermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet und monatlich eingehoben wird. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; das Abfertigungsvermögen inklusive aller Zuweisungen wird nicht belastet.

(3) Barauslagen: fair-finance verzichtet b.a.w. auf Ersatz der durch die Verwaltung im Rahmen der Veranlagung des Abfertigungsvermögens entstandenen Aufwendungen Dritter (z.B. Zahlungsverkehrs- und Bankspesen, Prüfungskosten, Kosten der Rechtsverfolgung). Die Vergütung des jeweils zuständigen Trägers der Sozialversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge von höchstens 0,3 % der eingehobenen Beiträge wird als Barauslage verrechnet.

(4) Übertragung und Auszahlung: Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften, die Übertragung der Anwartschaften von einer BV-Kasse auf eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung erfolgen verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder ähnliches dürfen jedoch einbehalten werden.

### § 4 Vermögensveranlagung

fair-finance veranlagt das Vermögen der Anwartschaftsberechtigten treuhändig und achtet insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte. Die Auswahl der Vermögenswerte erfolgt im Rahmen der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigten Veranlagungsbestimmungen, der Grundsätzliche Richtlinie nachhaltiger Vermögensveranlagungen, welche vom Kundenbeirat der fair-finance erstellt wird. fair-finance fühlt sich einer menschen- und umweltfreundlichen Veranlagung des Kundenvermögens verpflichtet. Eine derart nachhaltige Vermögensveranlagung soll weder zu Mehrkosten oder zu höheren Risiken noch zu Performance-nachteilen führen. Sie leistet vielmehr einen positiven Beitrag zur Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft.

### § 5 Zinsgarantie

(1) fair-finance gewährt jedem Anwartschaftsberechtigten unabhängig von der gesetzlichen Kapitalgarantie eine Zinsgarantie auf übertragene Altabfertigungsanwartschaften, auf von einer BV-Kasse übertragene Abfertigungsanwartschaften im Sinne des § 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 Z 3 BMSVG sowie auf die einbezahlten Beiträge abzüglich einer Vergütung des jeweils zuständigen Trägers der Krankenversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge von höchstens 0,3 vH und abzüglich der Verwaltungskosten auf laufende Beiträge gemäß § 3. Die Zinsgarantie versteht sich somit auf Basis der Nettobeiträge.

(2) Die Höhe der Zinsgarantie wird vom Vorstand der fair-finance mit Zustimmung des Aufsichtsrats jährlich bis zum 15.12. für das folgende Kalenderjahr festgelegt und auf der Homepage [www.fair-finance.at](http://www.fair-finance.at) veröffentlicht. Die Höhe der Zinsgarantie orientiert sich an jenem Prozentsatz (= Referenzzinssatz), der in der jeweils aktuellen Höchstzinssatzverordnung für Lebensversicherungsverträge als Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen festgelegt ist. Liegt dieser Prozentsatz gemäß Höchstzinssatzverordnung am Tag der Festlegung der Höhe der Zinsgarantie jedoch über dem 12-Monats-EURIBOR, so gilt der 12-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz. Die Höhe der Zinsgarantie darf den jeweils heranzuziehenden Referenzzinssatz um max. 1 Prozentpunkt unterschreiten.

(3) Im Fall einer Verfügung im Sinne einer Auszahlung vor Pensionsantritt oder Übertragung in eine andere BV-Kasse wird die Zinsgarantieleistung bis zum 31.12. des Vorjahres erbracht. Im Fall einer Verfügung im Sinne einer Auszahlung bei Pensionsantritt, bei Tod oder bei einer Überweisung zur Verrentung erfolgt die Zinsgarantieleistung bis zum Zeitpunkt der Verfügung.

### § 6 Kündigung des Beitrittsvertrages

(1) Der Beitrittsvertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern ausschließlich zum Bilanzstichtag der BV-Kassen (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten gelöst werden. Eine einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist unter Einhaltung einer Frist von zumindest 3 Monaten zum Bilanzstichtag möglich.

(2) Voraussetzung für die Kündigung dieses Beitrittsvertrages ist, dass die Übertragung der Anwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

### § 7 Serviceleistungen

fair-finance verpflichtet sich, dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat zu Fragestellungen aufgrund des BMSVG, Beratungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Im Leistungsfall werden Informationen und Beratungsleistungen zu den Möglichkeiten der Überweisung der Abfertigung bzw. des Kapitalbetrages zur Verrentung bereitgestellt.

### § 8 Information zur Anlegerentschädigung

fair-finance unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 93ff BWG) und ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers. Die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten ist mit einem Höchstbeitrag von EUR 20.000,- gesichert.

### § 9 Schlussbestimmungen

(1) Verweisungen auf Gesetze beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung. Auf nicht geregelte Punkte finden die gesetzlichen Bestimmungen sowie die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) genehmigten Veranlagungsbestimmungen der fair-finance Anwendung.

(2) Änderungen dieses Beitrittsvertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner haben den Vertrag so abzuändern bzw. anzupassen, dass die der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten liegende zulässige Regelung zur Anwendung kommt. Dasselbe gilt, wenn eine Änderung des BMSVG oder eine Anordnung der FMA oder des BM für Finanzen eine Änderung oder Anpassung erforderlich macht sowie bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

(4) Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien auszutragen.